



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 8. November 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
27. September 2023 (E-157987)
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Amtsärztin Knop
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Zulassung zum Straßenverkehr

Pet 1-20-12-9210-023000 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihrer o. g. Petition vom
27. September 2023 und weise zunächst auf das geänderte
Aktenzeichen hin.

Zu dem vorgetragenen Problem hat sich das Bundesministerium
für Digitales und Verkehr im Zusammenhang mit einer
sachgleichen Petition bereits geäußert. Ich füge eine Ablichtung
der Stellungnahme zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Namen der
anderen Petenten unkenntlich gemacht. Hierfür bitte ich um Ihr
Verständnis.

Die Ausführungen des o. g. Ressorts gehen sachlich zutreffend
auf Ihr Anliegen ein und sind nicht zu beanstanden. Ich möchte
deshalb Ihre Eingabe als erledigt ansehen, falls Sie sich nicht
gegenteilig äußern und mitteilen, was im Einzelnen noch
Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Knop

Pet 1-20-12-9210-

Die im Antrag des Petenten zum Ausdruck gebrachten Forderungen, die Allgemeine Betriebslaubnis (ABE) für Elektrokleinstfahrzeuge, sogenannte „E-Scooter“, abzuschaffen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h auf 25 km/h zu erhöhen und das Fahren von Elektro-Unicycles (EUC's) und Elektro-Skateboards zu erlauben, können nicht entsprochen werden.

Dies wird wie folgt begründet:

Elektrokleinstfahrzeuge können Fahrrädern/Pedelecs nicht gleichgestellt werden, weil es sich um Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) handelt. Pedelecs sind nach § 1 Absatz 3 des StVG keine Kraftfahrzeuge, sondern werden verkehrsrechtlich Fahrrädern gleichgestellt. Entsprechende Anforderungen für Fahrräder sind in den §§ 63 ff. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geregelt.

Die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge werden nicht mehr national festgelegt, sie sind seit vielen Jahren auf Ebene der Europäischen Union in Form von Verordnungen harmonisiert. Die Verordnungen sind in allen EU-Mitgliedstaaten verpflichtend anzuwenden. Fahrzeuge, die den Anwendungsbereichen der Verordnungen nicht unterliegen, obliegt es der Entscheidung der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten, ob und wenn ja, welche technischen Anforderungen erfüllt werden müssen. Da es für selbstbalancierende Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Sitz keinen einheitlichen europäischen Rahmen gibt, variieren die Anforderungen an Fahrzeuge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Einzelne EU-Mitgliedstaaten haben die Nutzung dieser Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr nicht geregelt oder auch gänzlich ausgeschlossen.

In Deutschland konnten bis zum Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung am 15.06.2019 nur bestimmte selbstbalancierende Mobilitätshilfen – z. B. sogenannte „Segways“ – über die Mobilitätshilfenverordnung im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden. Daher hat das damalige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit der Unterstützung der Länder durch die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung einen gesetzlichen Rahmen geschaffen, um eine sichere Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen mit Lenk- oder Haltestange typunabhängig am öffentlichen Straßenverkehr zu ermöglichen.

Nach Maßgabe der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung dürfen Elektrokleinstfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die bestimmte Merkmale aufweisen, insbesondere das Vorhandensein einer Lenk- oder Haltestange und die Erfüllung verkehrssicherheitsrechtlicher Mindestanforderungen (u. a. im Bereich der Brems- und Lichtsysteme, der Fahrdynamik und elektrischen Sicherheit).

Der Bundesrat hat im Rahmen seiner EntschlieÙung vom 17. Mai 2019 die Überlegungen der Bundesregierung abgelehnt, auch Elektrokleinstfahrzeuge ohne Lenk- oder Haltestange am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen zu lassen.

Die Begrenzung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h wurde festgesetzt, damit die Fahrzeuge nicht in den Anwendungsbereich der Helmpflicht nach § 21a Absatz 2 StVO fallen. Damit ist eine unkomplizierte Nutzung in der intermodalen E-Mobilität gewährleistet. Das Tragen eines Helmes beim Führen von Elektrokleinstfahrzeugen wird dennoch empfohlen.

Seit Inkrafttreten der Verordnung können die Hersteller für Fahrzeuge, die die Anforderungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung erfüllen, beim Kraftfahrt-Bundesamt eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) beantragen. Fahrzeuge, die der Verordnung entsprechen, aber nicht vom Hersteller mit einer nachträglichen Allgemeinen Betriebserlaubnis versehen werden, können auch vom jeweiligen Besitzer über eine Einzelbetriebserlaubnis in den Verkehr gebracht werden, sofern die entsprechenden technischen Anforderungen erfüllt werden.

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung wurde von der Bundesanstalt für Straßenwesen über einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Basierend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit überprüfen und gegebenenfalls bis zum 1. September 2023 einen Vorschlag für die Änderung dieser Verordnung vorlegen. Zur Abwägung sicherheitsrelevanter Aspekte sind die wissenschaftliche Begleitung und die hieraus resultierende faktenbasierte Auswertung äußerst wichtig.